

Satzung der djo-Deutsche Jugend in Europa Bundesverband e. V.

Präambel

Unser Jugendverband wurde am 08. April 1951 als „Deutsche Jugend des Ostens (DJO)“ von jungen Heimatvertriebenen und Flüchtlingen gegründet. Die Kenntnisse und Erfahrungen jahrhundertelangen Zusammenlebens von Deutschen mit anderen Völkern und Volksgruppen in Mittel- und Osteuropa sowie die Erfahrungen und Erlebnisse von Flucht und Vertreibung am Ende des grauenvollen Zweiten Weltkrieges bestimmten den Wunsch, einen Beitrag zu einem dauerhaften Frieden und zur Versöhnung der Völker, im besonderen Mittel- und Osteuropas zu leisten.

Der europäischen Einigung fühlt sich unser Verband seit seiner Gründung besonders verpflichtet. Mit dem Wandel der bundesdeutschen Gesellschaft und der Mitgliederstruktur wuchsen der DJO-Deutsche Jugend in Europa neue Aufgaben zu. Dies dokumentiert sich unter anderem durch die Änderung der Satzung während des 20. Bundesjugendtages am 24. März 1974. Hier wurde der Name in "DJO-Deutsche Jugend in Europa" erweitert.

Seit seiner Gründung hat sich unser Jugendverband für die Einheit Deutschlands eingesetzt. Nach dem Erreichen der staatlichen Einheit wird uns die innere Einheit auch weiter eine Aufgabe bleiben. Im September 1990 schlossen wir uns mit dem bei der Demokratisierung in der DDR entstandenen Jugendbund Deutscher Regenbogen zusammen. Angesichts der grundlegenden Veränderungen der europäischen Nachkriegsordnung schrieben wir am 10.10.1992 unsere Satzung fort, um so ein Zeichen für die Zukunft unseres Verbandes zu setzen.

Vor dem Hintergrund seiner Entstehungsgeschichte erweiterte unser Jugendverband während des Bundesjugendtages am 29.03.2003 sein Aufgabenfeld, in dem er sich mit einer neuen Satzung für nichtdeutsche Zuwanderer_innenverbände öffnete. Entsprechend der Wünsche der Gliederungen und in Umsetzung langjähriger Praxis arbeitet die djo-Deutsche Jugend in Europa, Bundesverband e. V. zukünftig als Dachverband eigenständiger Gliederungen.

§ 1 Name und Sitz

Der Jugendverband führt den Namen „djo-Deutsche Jugend in Europa, Bundesverband e.V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele

(1) Die djo-Deutsche Jugend in Europa ist ein bundesweit tätiger, freiheitlich-demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Kinder- und Jugendverband. Sie achtet und wahrt die Glaubensgrundsätze jedes und jeder Einzelnen.

Die Schwerpunkte ihrer Arbeit liegen in der außerschulischen Bildungsarbeit, Freizeitgestaltung, Kulturarbeit und in der internationalen Begegnung. Zu diesem Zweck betreibt die djo-Deutsche Jugend in Europa Jugendfreizeit- und Bildungsstätten in Bahratal, Landkreis Sächsische Schweiz und Sahlenburg, Landkreis Cuxhaven.

Ihre Arbeit trägt mit dazu bei, Kinder und Jugendliche zu kritikfähigen, verantwortungsbewussten und Verantwortung übernehmenden Mitmenschen unserer Gesellschaft zu erziehen.

Voraussetzung dafür ist eine Erziehungsarbeit, die den Menschen in seiner Würde und Freiheit in den Mittelpunkt stellt.

Sie will die Belange, Anliegen und Interessen von Kindern und Jugendlichen deutlich machen und vertreten.

(2) Die djo-Deutsche Jugend in Europa sieht in den Fragen der Menschenrechte und dem Problem der Flüchtlinge und Vertriebenen in aller Welt eine besondere Aufgabe. Sie tritt für eine weltweite Friedensordnung ein, in der

- das Selbstbestimmungsrecht der Völker,
- das Recht auf die Heimat,
- ein völkerrechtlich verankertes Verbot von Massenvertreibungen,
- die weiteren Normen des Völkerrechts und
- die Sicherung der wirtschaftlichen und sozialen Existenzgrundlagen eines jeden Volkes Handlungsmaßstab bei der Lösung von Konflikten sind.

(3) Besonderes Anliegen der djo-Deutsche Jugend in Europa ist die kulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll

- zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen,
- Kenntnisse über die deutschen und europäischen Kulturen vermitteln und zur geistigen Auseinandersetzung mit ihr befähigen,
- die Kulturleistungen der Deutschen aus den historischen deutschen Ostprovinzen und den östlichen und südöstlichen deutschen Siedlungsgebieten erhalten, pflegen und weiterentwickeln,
- helfen, die Kulturen der Nachbarvölker und Volksgruppen kennen zu lernen und deutsche Kultur im Ausland darzustellen, um so Vorurteile abzubauen und das gegenseitige Verständnis zu fördern.

(4) Die djo-Deutsche Jugend in Europa bekennt sich zum Zusammenschluss Europas auf föderativer Grundlage.

Ihr Anliegen ist dabei, junge Menschen zu Brücken zwischen den Menschen, Volksgruppen und Völkern werden zu lassen, um

- gegenseitiges Kennenlernen zu ermöglichen und zu fördern,
- unterschiedliche Wertvorstellungen zu tolerieren,
- gegenseitige Hilfe zu leisten,
- Toleranz und Partnerschaft mit Menschen, Volksgruppen und Völkern unterschiedlichster ethnischer, religiöser, sozialer, wirtschaftlicher und weltanschaulicher Herkunft zu fördern.

(5) Die djo-Deutsche Jugend in Europa bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, zur Charta der deutschen Heimatvertriebenen, der europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte, zur Genfer Flüchtlingskonvention und zur Charta der Vereinten Nationen.

§ 3 Zweck

(1) Zwecke des Verbandes sind:

- die Förderung der Jugendarbeit
- die Förderung der Völkerverständigung, insbesondere der Toleranz gegenüber Völkern und Volksgruppen auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechtes

- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere durch entwicklungspolitische Bildungs- und Informationsarbeit sowie entwicklungspolitische Zusammenarbeit.

(2) Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Durchführung von Maßnahmen der außer-schulischen Jugendarbeit verwirklicht.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des djo-Bundesverbandes sind:

1. Gliederungen
2. Fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Der djo-Bundesverband ist ein Dachverband. Mitglieder als Gliederungen sind Personenzusammenschlüsse, die der djo beigetreten sind und deren Mitgliedschaft der Bundesjugendtag auf Empfehlung des Bundesvorstandes zugestimmt hat. Bundesgruppen, die sich in einer Sammelvertretung zusammengeschlossen haben, bleiben Mitglieder des djo-Bundesverbandes.

Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und Organisationen werden, die den Bundesverband oder seine Gliederungen unterstützen.

Ehrenmitglieder werden vom Bundesjugendtag auf Vorschlag des Bundesvorstandes ernannt.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Bewerbers durch Beschluss des Bundesjugendtages. Zu einem Aufnahmeantrag eines Personenzusammenschlusses gibt der Bundesvorstand eine befürwortende oder eine ablehnende Empfehlung ab, die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Bundesjugendtag mit der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Über die Aufnahme von Fördernden Mitglieder und Ehrenmitgliedern entscheidet der Bundesvorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages mit Begründung durch eine Gliederung oder durch Beschluss des Bundesvorstandes selbst. Eine Ehrenmitgliedschaft

kann mit Zustimmung des Bundesvorstandes auch vom Bundesjugendtag verliehen werden.

(2) Die Mitgliedschaft von Gliederungen endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Bundesjugendtages mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten. Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde beim Schiedsgericht eingelegt werden. Dieses entscheidet nach Anhörung des Betroffenen endgültig. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern und Fördernden Mitgliedern wird analog zum Verfahren bei ordentlichen Mitgliedern beendet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Alle Gliederungen des djo-Bundesverbands gem. § 4 Nr. 1 der Satzung unterliegen einer Beitragspflicht. Die Höhe der Beiträge an den djo-Bundesverband wird vom Bundesbeirat festgesetzt.

§ 7 Gliederung

Der Bundesverband gliedert sich in

1. die djo-Landesverbände als regionale Gliederungen,
2. die djo-Bundesgruppen als landsmannschaftliche Bekenntnisgliederungen, als Volksgruppenvereinigungen und als Migrant_innenselbstorganisationen. djo-Bundesgruppen mit gleicher oder annähernd gleicher Zielgruppe müssen eine Sammelvertretung bilden. Eine Entscheidung darüber obliegt dem Bundesjugendtag. Die Bildung der Sammelvertretung ist dem Bundesvorstand durch Vorlage einer gemeinsamen Vereinbarung drei Monate nach dem entsprechenden Beschluss des Bundesjugendtages schriftlich nachzuweisen. Nur landesweit tätige Gruppen können nicht Mitglied im Bundesverband werden.

§ 8 Organe

Die Organe des djo-Bundesverbandes sind:

1. der Bundesjugendtag
2. der Bundesbeirat
3. der Bundesvorstand
4. der Geschäftsführende Bundesvorstand

§ 9 Bundesjugendtag

(1) Der Bundesjugendtag besteht aus

1. 72 Delegierten der Landesverbände, Bundesgruppen und Sammelvertretungen als stimmberechtigte Mitglieder.
2. Ehrenmitgliedern und Gästen

(2) Die Aufteilung der Delegiertenstimmen erfolgt auf Vorschlag des djo-Bundesvorstands durch den Bundesbeirat.

(3) Jede_r Delegierte kann außer ihrer_seiner nur eine weitere Stimme wahrnehmen, sofern sie_er hierzu in Textform bevollmächtigt ist.

(4) Der Bundesjugendtag tagt jährlich.

(5) Der Bundesjugendtag ist vom Bundesvorstand in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Aufteilung der Delegiertenstimmen auf die Gliederungen mindestens vier Wochen vorher einzuberufen. Er muss auch außerordentlich einberufen werden, wenn ein Drittel der Gliederungen es verlangt. Der Bundesjugendtag wählt sich für jede Tagung eine_n Vorsitzende_n.

(6) Aufgaben des Bundesjugendtages sind insbesondere:

1. Beratung des Bundesvorstandes
2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Bundesvorstandes
3. Wahl des_der Vorsitzenden des Bundesjugendtages
4. Wahl des Geschäftsführenden Bundesvorstandes
5. Wahl der Beisitzer_innen
6. Wahl der Kassenprüfer_innen
7. Wahl des Schiedsgerichts

8. Beschlussfassung über die Neuaufnahme von Gliederungen
9. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
11. Der Bundesjugendtag kann sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben
12. Der Bundesjugendtag kann eine Schiedsordnung beschließen
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Bundesverbandes

(7) Anträge, die auf die Tagesordnung des Bundesjugendtags gesetzt werden sollen, müssen aufgenommen werden, wenn sie mindestens 14 Tage vor dem Termin des Zusammentritts in der djo-Bundesgeschäftsstelle in Textform vorliegen. Auf diese Frist ist in der Einladung hinzuweisen. Dringlichkeitsanträge, zur Behandlung während des Bundesjugendtags sind vor Eintritt in die Tagesordnung in Textform zu stellen. Über die Dringlichkeit entscheidet die Versammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Antragsberechtigt sind die Gliederungen und die Organe des djo-Bundesverbands.

§ 10 Bundesbeirat

(1) Der Bundesbeirat besteht aus den Vorsitzenden der Landesverbände und Bundesgruppen, oder deren Vertreter_innen. Jede Gliederung hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Der Bundesbeirat ist vom Bundesvorstand in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens ein Monat vorher einzuberufen und wird grundsätzlich von einem Mitglied des Bundesvorstands geleitet. (2) Aufgaben des Bundesbeirates sind insbesondere:

1. Beratung des Bundesvorstandes
2. Genehmigung des Haushaltsplanes
3. Festsetzung des Beitrages und der Bundesumlagen
4. Festlegung des Delegiertenschlüssels des Bundesjugendtages
5. Beschluss über den Erwerb und die Veräußerung von Immobilien sowie über die Beteiligung an anderen Körperschaften

(2) Der Bundesbeirat beschließt mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus

1. dem Geschäftsführenden Bundesvorstand
2. bis zu fünf Beisitzer_innen

(2) Dem Bundesvorstand obliegt die Entscheidung über Inhalte, Aktionen und Maßnahmen des Bundesverbandes. Er kann Referent_innen und Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben einsetzen und abberufen.

§ 12 Geschäftsführender Bundesvorstand

(1) Der Geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus:

1. bis zu zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
2. bis zu drei Stellvertreter_innen
3. dem_der Schatzmeister_in

(2) Dem Geschäftsführenden Bundesvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Bundesjugendtages, des Bundesbeirates und des Bundesvorstandes sowie die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter_innen. Er bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 13 Bundesgeschäftsstelle

(1) Der djo-Bundesverband unterhält eine Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsstelle wird von der_dem Bundesgeschäftsführer_in geleitet. Diese_r ist für ihre_seine Tätigkeit dem Geschäftsführenden Bundesvorstand gegenüber verantwortlich. Die Dienstaufsicht führen die und /oder der Vorsitzende_n.

(3) Der_Die Bundesgeschäftsführer_in nimmt an den Sitzungen des Bundesjugendtags, des Bundesbeirats und des Bundesvorstands mit beratender Stimme teil.

§ 14 Gemeinsame Vorschriften für die Bundesorgane

(1) Die Organe des djo-Bundesverbands tagen in der Regel nicht öffentlich. Geladene Gäste im Sinne des § 9(1) stellen die Öffentlichkeit nicht her.

(2) Ein satzungsgemäß einberufener Bundesjugendtag ist immer beschlussfähig.

(3) Ein satzungsgemäß einberufener Bundesbeirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu einer Wiederholungsversammlung mit der gleichen Tagesordnung geladen werden. Die Wiederholungsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die übrigen Organe des Bundesverbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.

(5) Beschlüsse und Wahlen bedürfen, soweit für einzelne Organe nichts anderes festgelegt ist, der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung des Bundesverbandes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der satzungsgemäß Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

(6) Über Beschlüsse und Wahlen der Organe des Bundesverbandes ist ein Protokoll zu führen, das von der_dem_den jeweiligen Vorsitzenden und einer_m zu bestellenden Protokollführer_in zu unterzeichnen ist.

(7) Die Beschlüsse des Bundesjugendtages binden die Gliederungen und Organe des Bundesverbandes.

§ 14a digitale Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Bundesvorstandes, der Bundesjugendtag und der Bundesbeirat können auch im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) oder in hybrider Form aus sowohl persönlich anwesenden als auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmenden satzungsgemäßen Mitglieder durchgeführt werden.

(2) Den im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmenden satzungsgemäßen Mitgliedern wird gestattet, sich während der Sitzung oder Versammlung an einem anderen Ort aufzuhalten und von dort aus ihre Rechte in der Sitzung oder Versammlung wahrzunehmen. Eine Sitzung oder Versammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung oder in hybrider Form wird zeitgleich in Bild und Ton an deren Orte und bei hybrider Form auch an den Versammlungsort übertragen. Die Namen aller der teilnehmenden Mitglieder

an der Versammlung und das Funktionieren der Bild- und Tonübertragung sind zu Beginn der Sitzung im Protokoll zu dokumentieren.

(3) Ob der Bundesjugendtag oder der Bundesbeirat in einer Präsenzversammlung, im Wege der Bild- und Tonübertragung oder hybrider Form durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

(4) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder des djo-Bundesverbands unter Angabe des Grundes hat der Vorstand einen Bundesjugendtag in Präsenz einzuberufen.

§ 15 Kassenprüfung

Der Bundesjugendtag wählt zwei Kassenprüfer_innen, die weder Mitglied des Bundesvorstandes noch des Schiedsgerichts sein dürfen.

Die Kassenprüfer_innen haben das Finanz- und Kassengebaren des Bundesverbandes jährlich zu prüfen und dem Bundesjugendtag darüber Bericht zu erstatten.

§ 16 Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht besteht aus fünf Personen.

(2) Sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Mitglied des Bundesvorstandes und Kassenprüfer sein.

(3) Die sachliche Zuständigkeit des Schiedsgerichtes wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Die Schiedsordnung wird vom Bundesjugendtag mit einfacher Mehrheit erlassen und ist für die Mitglieder des djo-Bundesverbands bindend.

§ 17 Amtszeit

(1) Auf die Dauer von zwei Jahren werden gewählt:

1. der Bundesvorstand
2. der Geschäftsführende Bundesvorstand
3. die Kassenprüfer_innen
4. das Schiedsgericht

(2) Die Mitglieder des Bundesvorstands, Kassenprüfer_innen und das Schiedsgericht bleiben jeweils bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstands vorzeitig aus seinem Amt und unterschreitet der Bundesvorstand dadurch seine Mindestgröße gemäß § 12, ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden ein Bundesjugendtag nach Maßgabe dieser Satzung einzuberufen, um den freigewordenen Vorstandsposten durch Nachwahl bis zum Ende der aktuellen Wahlperiode neu zu besetzen.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verband darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Mitglieder, die natürliche Personen sind, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise Tätige können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Diese darf nicht unangemessen hoch sein.

(5) Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes je zur Hälfte an die Deutsche Stiftung für UNO - Flüchtlingshilfe e.V. und die Friedlandhilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 20 Bindung der Gliederungen an die Satzung des djo-Bundesverbands

Die Gliederungen geben sich eigene Satzungen oder Jugendordnungen. Diese Satzungen und Jugendordnungen dürfen der Satzung des djo-Bundesverbands nicht widersprechen.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen des Registergerichtes und anderer Behörden können vom Bundesvorstand ohne Beschluss des Bundesjugendtages vorgenommen werden.

(2) Satzungsänderungen treten mit ihrer Annahme durch den Bundesjugendtag sofort in Kraft.

(3) Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, soll nicht die gesamte Satzung unwirksam sein, sondern es soll die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt werden, die ihrem inhaltlichen und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Heidelberg, den 19.06.2022

beschlossen: 66. Bundesjugendtag